

Neue Kooperationsmöglichkeiten für die Hamburger Ärzte

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

Die Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte (BO-Ä) wurde in wesentlichen Punkten geändert:

Nun können sich auch solche Ärzte zu überörtliche zu Berufsausübungsgemeinschaften zusammenschließen, die patientenbezogen agieren (§ 18 Abs. 3 BO-Ä). Es besteht insofern lediglich eine Anzeigepflicht.

An jedem der Sitze muss ein Mitglied hauptberuflich tätig sein.

Kooperationen können auch auf einzelne Leistungen beschränkt sein (§ 18 Abs. 1 BO-Ä). Berufsausübungsgemeinschaften müssen nicht mehr das gesamte Leistungsspektrum abdecken. Möglich ist auch, „Teil-Gemeinschaftspraxen“ oder „Teil-Kooperationsgemeinschaften“ zu bilden.

Berufsausübungsgemeinschaften waren in der Vergangenheit nur in Form von Personengesellschaften möglich; auch in soweit sind Änderungen eingetreten. Im Grundsatz erlaubt § 18 Abs. 2 BO-Ä nunmehr auch andere Gesellschaftsformen. Dies gilt allerdings nicht für die OHG, KG, da diese nur Kaufleuten offen stehen.

Um die notwendige Transparenz in der Leistungserbringung sicherzustellen, sind die Kooperationen auf dem Praxisschild bekannt zu machen (§ 18a Abs. 1 und 2 BO-Ä).

Erstmals können nach § 19 Abs.2 BO-Ä nun auch fachgebietsfremde Ärzte angestellt werden. Patienten müssen darüber in angemessener Weise informiert werden. Es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Ärztekammer. Der anstellende Arzt muss dem gebietsfremden Angestellten allerdings ein eigenes Liquidationsrecht einräumen.

Die Gründung einer juristischen Person des Privatrechts ist nach § 23a BO-Ä nunmehr möglich.

Die Möglichkeiten, Kooperationen mit Leistungserbringern der medizinischen Fachberufe einzugehen, wurden in allen Kooperationsformen erweitert (§ 23b Abs. 1 BO-Ä).

Möglich sind nach dem geänderten § 23d BO-Ä nach wie vor auch sog. Praxisverbände, also Kooperationen, die keine Berufsausübungsgemeinschaften sind.